

Beitragsordnung gemäß § 7 der Vereinsatzung

§ 1 Grundsätze

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Festsetzung

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festsetzen.

§ 3 Beitragshöhe

Die jeweiligen Beitragssätze sind der [Beitrittserklärung](#), in der der jeweils gültigen Form zu entnehmen.

§ 4 Antrag auf Beitragsermäßigung

Anträge auf Ermäßigung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem zuständigen Abteilungsleiter bis 15. Dezember bzw. dem Gesamtvorstand bis spätestens 20. Dezember vorzulegen. Bei Nichtvorlage wird der volle Beitrag erhoben.

§ 5 Sportversicherung

Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportunfall- und Haftpflichtversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) inbegriffen. Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrags.

§ 6 Einzug der Beiträge

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt grundsätzlich durch Einzugsermächtigung über EDV, jeweils im ersten Quartal jeden Jahres. Abbuchungen sind nur von einem Girokonto möglich.

§ 7 Kontodeckung / Kontoänderung

1. Wenn das Girokonto, von dem der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird, die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht keine Verpflichtung zur Einlösung durch das kontoführende Kreditinstitut.
2. Kosten des kontoführenden Kreditinstituts, die im Falle der Nichteinlösung dem Verein entstehen, sind auf Anforderung vom Kontoinhaber unverzüglich zu erstatten.
3. Abs. 2) gilt entsprechend, wenn eine Änderung der Kontoverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wird und die Abbuchung wegen „Konto erloschen“ bzw. „Konto falsch“ nicht möglich ist.
4. Änderungen der Kontoverbindung, Anschriftenwechsel und Namensänderungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Vereinsbeitritt

1. Bei Eintritt in der ersten Jahreshälfte wird der volle Jahresbeitrag erhoben.
2. Bei Eintritt in der zweiten Jahreshälfte wird der halbe Jahresbeitrag erhoben.

§ 9 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 30. September des Jahres schriftlich erklärt werden.

§ 10 Zusatzbeiträge

Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben. Bei vorzeitigem Austritt besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Abteilungsbeitrags.

§ 11 Speicherung der Mitgliedsdaten

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedsnummer. Personenbezogene Daten werden für vereinsinterne Zwecke gespeichert, übermittelt und verarbeitet. Jedes Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über eigene Daten zu erhalten. Die Daten werden nach dem Vereinsaustritt gelöscht.

§ 12 Beschluss

Die Beitragsordnung wird von Gesamtvorstand beschlossen und muss vom Hauptausschuss genehmigt werden. Dies gilt ebenfalls für die Änderung der Beitragsordnung. Die Beitragsordnung gilt damit für den Gesamtverein und alle Abteilungen. Sie tritt mit Genehmigung durch den Hauptausschuss in Kraft. Die in der Beitragsordnung genannten Mitgliedsbeiträge, wie in §3 der Ordnung geregelt, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 13 Geltung

Sofern in der Beitragsordnung keine besondere Regelung enthalten ist, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Wangen, 10. Juni 2013

Der Vorstand

Beschlussfassung

Vorstehende Beitragsordnung wurde in der Sitzung des Hauptausschusses am 10. Juni 2013 genehmigt und tritt mit der Neufassung der Satzung (10.06.2013) in Kraft.